

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Oberrheinisches Wirtschaftsblatt. 1943-1944 1943

21 (24.12.1943)

Oberrheinisches Wirtschaftsblatt

Mitteilungsblatt der Gauwirtschaftskammer Oberrhein
Verlag C. F. Müller, Karlsruhe (Baden), Ritterstraße 1

Nr. 21 23. Jahrgang
24. Dezember 1943

Gauwirtschaftskammer Oberrhein, Kammerbezirk Karlsruhe
Karlsruhe, Karlstraße 10

Deutsche Gesellschaft für Betriebswirtschaft
Der Deutsche Betriebswirtschaftler Tag
Berlin

EINLADUNG

zu einem geschlossenen Kursus für Buchhaltungschefs, Kalkulatoren, leitende Buchhalter usw.
über

Die praktische Durchführung der Vorschriften über Kontenrahmen, Betriebsabrechnungsbogen, LSÖ-Kalkulation u. Preisermittlung an Hand von Beispielen

am Mittwoch, den 19. Januar 1944
am Dienstag, den 1. Februar 1944
am Mittwoch, den 16. Februar 1944 } von 9.00—12.00 Uhr und von 15.00—18.00 Uhr
in Karlsruhe.

Unterrichtssaal: Wird noch bestimmt.

Kursusleiter: Diplom-Kaufmann Eugen Teschner, Berlin.

Durchführung: An Hand von zusammengestellten Buchungsmappen und Formblättern, die geliefert werden, erfolgt eingehende Behandlung der in dem untenstehenden Kursusplan aufgeführten Themen sowie anschließend Durchführung der hierzu erforderlichen Buchungen. Alsdann werden eine Reihe von Themen und Aufgaben gestellt, die in häuslichen Arbeiten gelöst werden müssen und die dann am nächsten Kursustage ausführlich durchgesprochen werden.

Anmeldungen sind bis zum **5. Januar 1944** schriftlich zu richten an die Gauwirtschaftskammer Oberrhein, Kammerbezirk Karlsruhe, Karlsruhe, Karlstraße 10, unter gleichzeitiger Entrichtung der Gebühren unter Angabe des Zeichens **3 Karl/KR** auf das Postscheck-Konto Karlsruhe 100 00.

Nur vorherige Anmeldung ist möglich!

Die Teilnehmergebühren betragen für den Kursus RM. 27.— und für die Unterlagen (Buchungsmappe, Formblätter usw.) RM. 9.50, insgesamt also RM. 36.50.

In jedem Fall folgt die Zusendung einer Bestätigung über die Zulassung.

Auskunft über alle Fragen, die den Kursus betreffen, erteilen die Deutsche Gesellschaft für Betriebswirtschaft, Berlin W 15, Lietzenburger Straße 48, und die Gauwirtschaftskammer Oberrhein, Kammerbezirk Karlsruhe, Karlsruhe, Karlstraße 10, Fernruf 45 10.

Änderungen bleiben vorbehalten!

Kursusplan:

Dargestellt und erläutert werden die Umstellung nach dem neuen Kontenrahmen (Industrie) und praktische Durchführung eines Geschäftsganges mittels Handdurchschreibebuchführung (Kostenartenrechnung) sowie Abschluß und Ermittlung des Betriebsergebnisses.

Im Anschluß daran ein praktisches Beispiel der (statistischen) Aufstellung eines einfach gehaltenen Betriebsabrechnungsbogens und die Ermittlung der Gewinnkostenzuschläge.

Praktisches Beispiel einer Anlagenrechnung gemäß LSO Nr. 32 (Kalkulatorische Abschreibung und LSÖ-Restwerte der Anlagen). Die Errechnung des betriebsnotwendigen Kapitals und des kalkulatorischen Gewinnaufschlages an praktischen Beispielen. Besprechung wichtiger Kostenarten. Die Ermittlung von LSÖ-Selbstkostenpreisen in den Vor- und Nachkalkulationen gemäß LSO (Kostenträgerrechnung) an praktisch durchgeführten Beispielen.

Die Gewinnabführung und Preissenkung nach § 22 KWVO an Hand praktischer Fälle.

Erörterung und Aussprache über schwierige Zweifelsfragen.

Jeder Teilnehmer verpflichtet sich, die häuslichen Aufgaben, die am ersten und zweiten Kurstage aufgetragen werden, gewissenhaft durchzuführen.

Spezialwünsche finden weitestgehend Berücksichtigung.

Die Buchungsmappen und sonstigen Unterlagen werden zu Beginn des Kursus ausgehändigt.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß nur diejenigen, die eine Bestätigung unsererseits in Händen haben, an dem Kursus teilnehmen können. Die Zahlung der Gebühren ohne Besitz einer Teilnehmerbenachrichtigung macht die Teilnahme an dem Kursus nicht möglich.

Allgemeiner Teil.

Kriegsschäden.

Erstattung von Auslagerungskosten.

Die Kosten der Auslagerung von kriegswichtigen Gütern sind bekanntlich unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag nach Maßgabe der Anordnung über den Ausgleich von Schäden infolge von Luftschutzmaßnahmen vom 26. September 1941 durch die Feststellungsbehörden zu erstatten. Zur Erleichterung der Antragstellung bringen wir diese Anordnung hiermit zum Abdruck:

Anordnung über den Ausgleich von Schäden infolge von Luftschutzmaßnahmen

Vom 26. September 1941

(RMBL. S. 245 = RMBliV S. 1942)

Auf Grund des § 1 Abs. 4, 5 und des § 37 Abs. 1 der Kriegssachschädenverordnung (KSSchVO) vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) und des § 7 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung der Fünften Änderungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 18. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 212) erlasse ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die folgenden

Richtlinien

über den Ausgleich von Schäden, die durch Luftschutzmaßnahmen verursacht sind

1. Entschädigung wegen einmaliger Aufwendungen

(1) Werden einer Person gemäß § 7 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 18. April 1941 durch polizeiliche Verfügung über die allgemeinen Pflichten zu luftschutzmäßigem Verhalten hinausgehende Pflichten auferlegt, so wird Entschädigung für diejenigen einmaligen Aufwendungen gewährt, die zum Zwecke der Durchführung der polizeilichen Verfügung oder als wirtschaftlich gebotene Folge ihrer Durchführung gemacht sind, soweit sie der Höhe und den Umständen nach angemessen sind.

(2) Als einmalige Aufwendungen sind insbesondere anzusehen:

- a) Kosten der Niederlegung oder Veränderung einer baulichen Anlage;
- b) Kosten der Verlegung eines Betriebes oder Betriebsteils an einem anderen Standort (Ausweichort) einschließlich der Aufbaukosten an dem neuen Standort; Aufbaukosten sind auch die Kosten für den Erwerb von Grundbesitz für den Betrieb und für die Unterbringung von Gefolgschaftsmitgliedern und ihrer Angehörigen und die Kosten für die Errichtung von Neu- und Ergänzungsbauten oder die Instandsetzung und den Umbau vorhandener Gebäude und Räumlichkeiten am Ausweichort;
- c) Kosten der Auflockerung eines der Aufbewahrung von Wirtschafts- und Umzugsgütern dienenden Lagers, der Verlagerung oder der Auslagerung solcher Güter oder der Räumung eines solchen Lagers; Kosten der Zwischenlagerung;
- d) Umzugskosten infolge der Räumung von Wohnräumen oder anderweit genutzten Räumen.

2. Entschädigung wegen Sachschäden

Entstehen infolge der Durchführung der polizeilichen Verfügung Sachschäden, so findet die Kriegsschädenverordnung entsprechende Anwendung.

3. Entschädigung oder Beihilfe wegen entgangener Einnahmen und laufender zusätzlicher Ausgaben

(1) Hat die Durchführung der polizeilichen Verfügung und die dadurch bedingte gänzliche oder teilweise Unmöglichkeit der Nutzung einer Sache oder Sachgesamtheit den Entgang von Einnahmen oder die Entstehung laufender zusätzlicher Ausgaben unmittelbar zur Folge, so erhält der Betroffene auf Antrag eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Zweiten Anordnung über die Entschädigung von Nutzungsschäden (Allgemeine Richtlinien) vom 23. April 1941 (Reichsministerialbl. S. 87).

(2) Der Absatz 1 findet auch Anwendung, wenn dem Vermieter, Verpächter, Lagerhalter oder Verwahrer die Einnahmeausfälle und laufenden zusätzlichen Ausgaben dadurch entstanden sind, daß durch die polizeiliche Verfügung nicht ihnen selbst, sondern dem Mieter, Pächter, Einlagerer oder Hinterleger die Räumung aufgegeben worden ist.

(3) An Stelle der Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 können dem Betroffenen nach seiner Wahl Beihilfen zur Deckung der fortlaufenden Betriebskosten (einschließlich einer Beihilfe für den Unternehmerlohn an den betroffenen Betriebsinhaber) und der zusätzlich entstehenden laufenden Ausgaben in entsprechender Anwendung der Dritten Anordnung über Entschädigung von Nutzungsschäden (Gewerbliche Wirtschaft) vom 23. April 1941 (Reichsministerialbl. S. 90) auch dann gewährt werden, wenn es sich nicht um ein Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft handelt.

(4) Als laufende zusätzliche Ausgaben sind auch anzusehen:

- a) solche laufenden Produktionsmehrkosten, die einem Unternehmen infolge der Verlegung des Betriebs oder Betriebsteils vorübergehend in der Zeit von der Verlegung bis zur Erreichung der früheren Betriebsleistung entstehen (Anlaufkosten);
- b) erhöhte Lagerungs- oder Aufbewahrungskosten am Ausweichort;
- c) erhöhte Kosten für die Ausweichunterkunft.

(5) Als zusätzliche Kosten sind nicht anzusehen die im Falle der Verlegung eines Betriebes oder Betriebsteils auch nach Erreichung der früheren Betriebsleistung am Ausweichort entstehenden laufenden zusätzlichen Ausgaben (Produktionsmehrkosten im engeren Sinne). Inwieweit für diese Kosten und für die aus Anlaß einer Rückverlegung des Betriebs oder Betriebsteils an den ursprünglichen Betriebsort entstehenden laufenden zusätzlichen Ausgaben ein Ausgleich gewährt werden kann, bleibt späterer Regelung vorbehalten.

4. Verfahren

(1) Der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung oder Beihilfe nach dieser Anordnung ist bei der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen, in deren Bezirk sich die Sache zur Zeit der polizeilichen Verfügung befunden hat.

(2) Über den Antrag entscheidet ohne Rücksicht auf die Höhe des Schadens als Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe die Verwaltungsbehörde, die zuständig wäre, wenn ein Kriegssachschaden (§ 1 KSSchVO) unter 100 000 RM. vorliegen würde. Handelt es sich jedoch um die Verlegung eines Betriebes oder Betriebsteils an einen im Zuständigkeitsbereich einer anderen unteren Verwaltungsbehörde gelegenen Standort, so entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde, wenn sowohl der bisherige wie der neue Standort in ihrem Bezirk liegt. Andernfalls bestimmt der Präsident des Reichsverwaltungsgerichts (Reichskriegsschädenamt) die höhere Verwaltungsbehörde, wenn er nicht selbst in der Sache entscheidet.

(3) Die von den Feststellungsbehörden erlassenen Bescheide unterliegen der Anfechtung nach den Vorschriften der Kriegssachschädenverordnung. Der von der höheren Verwaltungsbehörde erlassene Bescheid ist mit einem Rechtsmittel nach der Kriegssachschädenverordnung nicht anfechtbar, soweit die Gewährung einer Beihilfe in Frage steht. Über eine etwaige Aufsichtsbeschwerde entscheidet der Präsident des Reichsverwaltungsgerichts.

(4) Soweit die untere Verwaltungsbehörde zur Entscheidung über die Anträge nicht zuständig ist, hat sie diese mit einem Bericht der zuständigen Behörde vorzulegen, und zwar dem Präsidenten des Reichsverwaltungsgerichts durch die höhere Verwaltungsbehörde.

(5) Die Gewährung von Vorauszahlungen (§ 26 KSSchVO) ist mit Zustimmung des Vertreters des Reichsinteresses zulässig. Ist in dringenden Fällen der Vertreter des Reichsinteresses nicht rechtzeitig zu erreichen, so können Vorauszahlungen im Rahmen des Notwendigen auch ohne seine Zustimmung erfolgen.

(6) Die höhere Verwaltungsbehörde kann eine Gemeinde, die nicht selbst Feststellungsbehörde ist, allgemein oder im Einzelfall ermächtigen, ausnahmsweise Vorauszahlungen nach Abs. 5 bis zum Betrage von 1000 Reichsmark zu gewähren, wenn dies zur Abwendung eines Notstandes des Betroffenen dringend erforderlich ist und die Entscheidung der Feststellungsbehörde nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Die Feststellungsbehörde, der die Gewährung der Vorauszahlung alsbald anzuzeigen ist, erstattet der Gemeinde den vorausgelegten Betrag. Die Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nr. 6 und des § 36 Nr. 5 KSSchVO bleiben unberührt.

5. Anzeigepflicht

Der Betroffene ist verpflichtet, der nach Nr. 4 zuständigen Behörde von jeder Veränderung der Verhältnisse unverzüglich

Anzeige zu machen, die für die Festsetzung der Entschädigung oder Beihilfe von Bedeutung sein könnte. Verletzt der Betroffene vorsätzlich oder fahrlässig seine Anzeigepflicht, so wird er mit Haft und Geldstrafe oder einer dieser Strafen und in besonders schweren Fällen mit Gefängnis bestraft.

6. Vorteilsausgleich

(1) Ist für den Erwerb von Grundbesitz oder für die Errichtung von Neu- und Ergänzungsbauten am Ausweichort Entschädigung gewährt, so stellt die nach Nr. 4 zuständige Behörde fest, ob, in welchem Umfang und in welcher Weise der Betroffene verpflichtet ist, den dadurch erlangten Vorteil auszugleichen. Sie kann aus diesem Anlaß die Gewährung der Entschädigung oder einer Vorauszahlung von einer Stellung einer ausreichenden Sicherheit abhängig machen.

(2) Der festgestellte Anspruch wird durch das Finanzamt nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Durchführungsvorschriften beigetrieben. Die näheren Bestimmungen erläßt der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

7. Örtlicher Geltungsbereich

Die Anordnung findet Anwendung auf die Schäden, die innerhalb des Reichsgebietes einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren, der eingegliederten Ostgebiete und der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet entstehen.

8. Zeitlicher Geltungsbereich

Entschädigung und Beihilfen nach dieser Anordnung werden auch dann gewährt, wenn eine der vorbezeichneten Maßnahmen in der Zeit vom 1. April 1940 bis zum Inkrafttreten der Fünften Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 18. April 1941 angeordnet ist, sofern die Polizeibehörde unter Bezug auf eine ihr von dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe zu erteilenden Ermächtigung nachträglich bescheinigt, daß die Maßnahmen aus Luftschutzgründen erforderlich waren.

9. Härteaussgleich

Der Präsident des Reichsverwaltungsgerichts kann im Einvernehmen mit dem Vertreter des Reichsinteresses in Fällen, in denen sich bei der Anwendung dieser Anordnung besondere Härten ergeben, einen Ausgleich gewähren.

10. Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen zu dieser Anordnung erläßt der Präsident des Reichsverwaltungsgerichts im Einvernehmen mit dem Vertreter des Reichsinteresses.

11. Anwendung der Vorschriften der Kriegssachschädenverordnung

Soweit diese Anordnung keine abweichenden Vorschriften enthält, gelten die Vorschriften der Kriegssachschädenverordnung.

12. Schlußvorschriften

(1) Die Anordnung tritt am 1. Oktober 1941 in Kraft.

(2) Auf Schäden des Reichs, eines Landes und des Protektorats Böhmen und Mähren sowie der nach der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 1431) und anderer einschlägiger Vorschriften gebildeten Reichsstellen findet die Anordnung keine Anwendung. Sie gilt ferner nicht für Schäden der Schifffahrt infolge Luftschutzmaßnahmen; für sie bleibt besondere Regelung vorbehalten.

(3) Über den Ausgleich der Schäden anlässlich von Tarnungsmaßnahmen ergehen besondere Richtlinien.

Der Reichsminister des Innern.

Verkehr.

Postdienst mit Italien.

Der Reichspostminister teilt uns mit, daß der Briefpost- und Paketdienst mit dem von deutschen Truppen besetzten Italien sowie mit San Marino und der Vatikanstadt mit sofortiger Wirkung wieder aufgenommen worden ist.

Außenhandel, Devisenbewirtschaftung.

Vereinfachung des Meldeverfahrens bei der Wareneinfuhr.

Auf Wunsch des Herrn Reichswirtschaftsministers geben wir nachstehend Kenntnis von dem Runderlaß Nr. 39/43 D. St. 19/43 R. St. vom 2. Dezember 1943:

„In den Fällen, in denen Einfuhrfirmen für eingeführte Waren nicht im Besitz von Blatt A der Einfuhrmeldung gelangen, schränke ich die Allgemeine Bestimmung Nr. 1 im Anhang der Devisenbescheinigung insoweit ein, als die Banken auf Grund der erteilten Devisenbescheinigungen Zahlung leisten dürfen, ohne daß der Nachweis über die erfolgte Einfuhr durch Vorlage der Blätter A der Einfuhrmeldung erbracht zu werden braucht.

Die Inhaber der Devisenbescheinigungen selbst dürfen jedoch Zahlungsaufträge auf Grund einer Devisenbescheinigung nur nach den Grundsätzen der Allgemeinen Bestimmungen im Anhang der Devisenbescheinigung erteilen.

An Stelle der mit einer Einfuhrbestätigung versehenen Einfuhrmeldungen (Blätter A) haben die Einführer ihrer Bankverbindung als Nachweis für die erfolgte Wareneinfuhr folgende Unterlagen vorzulegen:

a) den Frachtbrief oder Lieferzettel des Spediteurs über die erfolgte Aushändigung der Einfuhrsendung,

b) die Rechnung des ausländischen Lieferanten oder, wenn diese noch nicht vorliegen sollte, Unterlagen über den Abschluß des Kaufvertrags (Auftragsbestätigung oder dergl.).

Die den Zahlungsauftrag ausführende Bank hat diese Unterlagen zum Zeichen der Ausnutzung mit Firmen- und Datumstempel zu versehen sowie auf der Devisenbescheinigung zu vermerken, welche Unterlagen als Einfuhrnachweis vorliegen.“

„Vorläufige“ Exportvalutaerklärungen nur noch in Ausnahmefällen.

Es häufen sich in der letzten Zeit die Fälle, daß Spediteuren Exportgut übergeben wird, ohne daß gleichzeitig die für die Beförderung notwendige, ordnungsmäßig ausgefüllte Exportvalutaerklärung gleichzeitig dem Spediteur ausgehändigt wird. Die Spediteure helfen sich dann in der Regel mit Ausfertigung einer sog. „vorläufigen“ Exportvalutaerklärung, bei der meistens der Wert der Sendung nicht angegeben wird. Hierdurch entsteht eine erhebliche Mehrarbeit für die Reichsbank und das Statistische Reichsamt und außerdem Verzögerungen bei der Erstellung der Ausfuhrstatistik. Um diesem Verfahren Einhalt zu gebieten, hat der Reichswirtschaftsminister angeordnet, daß in Zukunft Spediteure beim Ausfertigen einer „vorläufigen“ Exportvalutaerklärung auf der Rückseite des Blattes B zu vermerken haben, aus welchen Gründen eine ordnungsmäßig ausgefüllte Exportvalutaerklärung nicht abgegeben worden ist, sowie zu bestätigen, daß der Ausfuhrer darauf hingewiesen wurde, daß nach § 7 der 8. Durchführungsverordnung Ausfuhrsendungen grundsätzlich nur dann von einem Spediteur befördert werden dürfen, wenn ihm eine Exportvalutaerklärung oder Ausfuhrerklärung übergeben worden ist.

Auf Grund dieser Erklärung werden dann die notwendigen Schritte gegen den Exporteur unternommen, wenn es sich erweist, daß die Abgabe einer ordnungsmäßigen Exportvalutaerklärung möglich gewesen wäre. Ausfuhrfirmen, die die Vorschriften des Meldeverfahrens bei der Wareneinfuhr nicht beachten, verstoßen nämlich gegen die Bestimmungen des Devisengesetzes (Anbietung der Exportforderungen), ferner verstoßen die Frachtführer (Verfrachter) gegen § 7 der 8. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 14. Mai 1943. Eine vorläufige Exportvalutaerklärung dürfen die Spediteure nach den Bestimmungen des Runderlasses Nr. 18/43 D. St. 10/43 R. St. vom 22. 5. 1943 nur dann ausnahmsweise für den Exporteur ausfertigen, wenn anderenfalls Verzögerungen entstehen würden, die die Weiterbeförderung der Ware zu dem vorgesehenen Termin unmöglich machen würde.

Warensendungen nach Kroatien.

Nach Mitteilung der Reichswirtschaftskammer hat die Generaldirektion der Kroatischen Staatsbahnen auf die Beifügung der Rechnungen zum Frachtbrief bei Sammelladungen sowie bei Kohlen- und Kokslieferungen aller Art verzichtet.

Wirtschaftsrecht, Rohstoff- und Warenbewirtschaftung.

Wichtige Anordnungen bis einschließlich 11. Dezember 1943. (Veröffentlichungen im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 261—290.)

Arbeitsrecht

AO des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Freizeit zu Familienbesuchsfahrten bei Umquartierung wegen Luftgefährdung oder Fliegerschäden vom 5. 11. 43 (RA 279/280).

Auftragslenkungsstellen

Anordnungen des Leiters des Sonderausschusses Pionier-Schanzzeug und Ernährungswirtschaftliches Gerät über die Errichtung von Auftragslenkungsstellen

- a) für Pflugersatzteile (AO Nr. 4 vom 5. 8. 43).
 - b) für Gabeln (AO Nr. 6 vom 27. 9. 43).
 - c) für Kartoffelkörbe (AO Nr. 7 vom 27. 9. 43).
- (Sämtliche Anordnungen in RA 285.)

Fremdenverkehr

2. AO des Staatssekretärs für Fremdenverkehr zur Lenkung des Fremdenverkehrs (Festsetzung von Dringlichkeitsstufen für den Aufenthalt in Fremdenverkehrsgemeinden) vom 20. 11. 43 (RA 286).

Vordrucke für die Bewirtschaftung

AO des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion und Generalbevollmächtigten für Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan über die Einführung des Universalschecks vom 20. 11. 43 nebst Anlagen (RA 286).

Bekanntmachung der gleichen Stelle zur AO über die Einführung des Universalschecks (Herstellung der Universalscheckvordrucke) vom 20. 11. 43 (RA 286).

Chemie

AO XVI/43 der Reichsstelle „Chemie“ (Genehmigungen für Dezember 1943) vom 1. 12. 43 (RA 284).

AO XVII/43 der gleichen Stelle (Einsparung von Transportleistungen beim Versand von Dachpappe, Isolierpappe und Einlegepappe jeder Art) vom 9. 12. 43 (RA 289).

AO Nr. 2 zur Änderung der AO XIII/43 der gleichen Stelle (Absatzregelung für stickstoffhaltige Düngemittel) vom 9. 12. 43 (RA 289).

AO Nr. 2 zur Änderung der AO IX/43 der gleichen Stelle (Absatzregelung für phosphorsäurehaltige Düngemittel) vom 11. 12. 43 (RA 290).

Eisen und Metalle

AO E I 8 der Reichsstelle Eisen und Metalle zur Durchführung der AO E I der Reichsstelle für Eisen und Stahl (Neuordnung der Eisenbewirtschaftung) „Einführung von Bestellrechten für Bleche und Blecherzeugnisse aus Eisen und Stahl“ vom 8. 12. 43 (RA 287).

Elektrizitätswirtschaft

AO der Reichsstelle für Elektrizitätswirtschaft (Reichslastverteiler) über die Einschränkung des Stromverbrauchs bei den gewerblichen und industriellen Betrieben mit Verbräuchen von weniger als 10000 kWh je Monat (RA 285 vom 6. 12. 43).

Elektroindustrie

AO Nr. 66 (FA 9) der Wirtschaftsgruppe Elektroindustrie als Reichsstelle für elektrotechnische Erzeugnisse über die Herstellung elektrischer Uhren vom 13. 11. 43 (RA 267).

2. Ergänzungsanordnung zur AO Nr. 17 der gleichen Stelle über Verbot der Herstellung und Lieferung elektrischer Erzeugnisse vom 13. 11. 43 (RA 267).

1. Nachtrag (vom 1. 12. 43) zur Anlage zur AO Nr. 60 (FA 5) der gleichen Stelle über die Herstellung von elektrotechnischem Installationsmaterial vom 30. 9. 43 (RA 283).

Ernährungswirtschaftliches Gerät

Anordnungen des Leiters des Sonderausschusses Pionier-Schanzzeug und Ernährungswirtschaftliches Gerät über die Errichtung von Auftragslenkungsstellen

- a) für Pflugersatzteile (AO Nr. 4 vom 5. 8. 43).
 - b) für Gabeln (AO Nr. 6 vom 27. 9. 43).
 - c) für Kartoffelkörbe (AO Nr. 7 vom 27. 9. 43).
- (Sämtliche Anordnungen in RA 285.)

Fahrräder, Kinderwagen

Anweisung Nr. 5 der Fachgruppe Fahrräder und Kinderwagen der Wirtschaftsgruppe Fahrzeugindustrie als Bewirtschaftungsstelle des Reichsbeauftragten für technische Erzeugnisse über die Kennzeichnung von Einheitskinderwagen vom 30. 10. 43 (RA 265).

Anweisung Nr. 6 der gleichen Stelle über die Beschlagnahme von Freilaufnaben für Fahrräder vom 3. 12. 43 (RA 286).

Feinmechanik und Optik

AO Nr. 16 der Wirtschaftsgruppe Feinmechanik und Optik als Reichsstelle für feinmechanische und optische Erzeugnisse (Lieferung von feinmechanischen, optischen und medizinmechanischen Erzeugnissen in die besetzten Ostgebiete) vom 27. 10. 43 (RA 275/276).

Forst und Holz

2. AO des Reichsforstmeisters zur VO über die Durchführung der Holzaufbringung (Benennung und Aufgaben der Prüfungsstellen) vom 9. 11. 43 (RA 268).

Kleidung und verwandte Gebiete

Anweisung Nr. 3 der Wirtschaftsgruppe Bekleidungsindustrie als Bewirtschaftungsstelle des Reichsbeauftragten für Kleidung und verwandte Gebiete über Anfertigung von „R“-Arbeitskleidung vom 11. 11. 43 (RA 266).

Bekanntmachung Nr. 1 der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete zur Durchführung der AO X/43 (Abgabe von Strümpfen und Socken auf die gesperrte 4. Reichskleiderkarte) vom 12. 11. 43 (RA 266).

Anweisung 4 der Gruppenarbeitsgemeinschaft Spinnstoffwaren in der Reichsgruppe Handel als Bewirtschaftungsstelle des Reichsbeauftragten für Kleidung und verwandte Gebiete (Lagerbestandsmeldung) vom 4. 12. 43 (RA 285).

Kohle

AO H 10c der Reichsstelle für Kohle über die Regelung der Hausbrandversorgung ab 1. 4. 44. Vom 5. 11. 43 (RA 271).

Mineralöl

AO XII/43 der Reichsstelle für Mineralöl (Einsetzung von Bewirtschaftungsstellen) vom 10. 12. 43 (RA 289).

Schreib- und Papierwaren, Bürobedarf

Anweisung 1 der Gruppenarbeitsgemeinschaft Schreib-, Papierwaren, Bürobedarf der Reichsgruppe Handel (Absatzregelung für Füllhalter und Tintenschreiber) vom 10. 11. 43 nebst Anlage (RA 264).

Tabak und Kaffee

AO 2/43 der Reichsstelle Tabak und Kaffee zur Änderung der AO 19 der Reichsstelle für Kaffee über die Herstellung und den Verkauf von Röstkaffee vom 10. 11. 43 (RA 263).

Verpackungsmittel

AO IV/43 des Reichsbeauftragten für Verpackungsmittel (Erfassung gebrauchter Papiersäcke) vom 15. 11. 43 (RA 270).

AO Nr. 13 des Leiters des Sonderausschusses „Verpackungsmittel aus Holz“ über die Auftragslenkung für Zigarrenkistenplatten, Zigarrenkistenformate und fertige Zigarrenkisten vom 31. 10. 43 (RA 273).

Universalscheck.

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion hat eine Anordnung über die Einführung des Universalschecks erlassen, die im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 286 vom 7. 12. 1943 veröffentlicht ist.

Der Universalscheck wird eingeführt für die Anforderung und Zuteilung von bewirtschafteten Waren, insbesondere von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft. Durch besondere Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger bestimmen die jeweils zuständigen Reichsbeauftragten, welche Waren ihres Lenkungsbereiches (Rohstoffe, Halbstoffe, Vorerzeugnisse, Hilfsstoffe, Betriebsstoffe) von einem zu bestimmenden Zeitpunkt an durch Universalscheck zugeteilt werden. Gleichzeitig wird bekanntgegeben, wohin die Anträge auf Erteilung eines Universalschecks einzureichen sind und welche Stellen und Personen zur Erteilung von Universalschecks berechtigt sind.

Die oben erwähnte Ausgabe des Reichsanzeigers enthält außer den Mustern der bei dem neuen Verfahren zur Verwendung kommenden Vordrucke ausführliche Richtlinien über die Benutzung derselben.

In einer an die Anordnung angeschlossenen Bekanntmachung ist für den Bereich der Gauwirtschaftskammer Oberrhein die Firma G. Braun (vormals G. Braun'sche Hofbuchdruckerei und Verlag) G. m. b. H., Karlsruhe, Karl-Friedrich-Straße 14, als für Herstellung und Vertrieb der Universalscheckvordrucke beauftragt genannt.

Zeichenmaschinen.

Die Wirtschaftsgruppe Feinmechanik und Optik als Reichsstelle für feinmechanische und optische Erzeugnisse weist darauf hin, daß Zeichenmaschinen als wichtiges Hilfsmittel der Rüstungsindustrie zur Durchführung der notwendigen Entwicklungs- und Konstruktionsaufgaben anzusehen seien. Die bestehende Engpaßlage mache es notwendig, die Belieferung von Industriefirmen grundsätzlich auf folgende Fälle zu beschränken:

1. Als Ersatz für Verlust durch Bombenschaden, wenn die Wiederbeschaffung kriegswichtig ist,
2. bei Erstellung einer neuen Werkanlage,
3. für den Einsatz von Kriegsversehrten.

Die Wirtschaftsgruppe hat deshalb die nachstehenden Herstellerfirmen

Walter Hebel, Kirchen-Sieg.
Dr. Graf G. m. b. H., Gotha,
Franz Kuhlmann, Habelschwerdt/NS.,
R. Reiß, Bad Liebenwerda, und
Albert Nestler A.-G., Lahr (Schwarzw.)

angewiesen, Lieferungen an die Industrie nur auszuführen gegen Vorlage einer Verbrauchererklärung laut Anlage. In dieser Verbrauchererklärung ist vorgesehen, daß die darin gemachten Angaben von der zuständigen Gauwirtschaftskammer oder Wirtschaftskammer bestätigt werden.

Verbrauchererklärung.

In Kenntnis der Strafbarkeit einer unrichtigen oder unvollständigen Erklärung wird versichert, daß nachstehende Bestellung von Zeichenmaschinen

Auftragsdatum:

Type:

Stück:

Lieferant:

für folgenden Zweck erforderlich ist:

(Nicht Zutreffendes durchstreichen.)

- 1) Für die Errichtung eines neuen Konstruktionsbüros im Rahmen der Erstellung einer neuen Werkanlage.
Für die bestellten Zeichenmaschinen stehen ab (Datum) ...
..... zusätzlich folgende Anzahl Arbeitskräfte
an Konstrukteuren oder Zeichnern mit ihrer vollen Arbeitskraft zur Verfügung.
- 2) Als Ersatz für Stück am (Datum) durch Feindeinwirkung zerstörte Zeichenmaschinen.
Die Inbetriebnahme der Neubestellten Geräte ist ab gewährleistet.
- 3) Für den Einsatz von Kriegsversehrten.
Obige Bestellung wurde einmalig erteilt.
....., den

Rechtsverbindliche Unterschrift

Die Richtigkeit der obenangeführten Bedarfsgründe wird bescheinigt.

Datum

Gauwirtschaftskammer, Wirtschaftskammer

Eisenbezugsrechte für Leihbehälter.

Wenn leihweise gelieferte Verpackungsmittel auf dem Transport zerstört werden, so hat derjenige Partner Ersatz aus seinem Kontingent zu beschaffen, der der Eigentümer des Behälters ist. Verschiedene Firmen der chemischen Großindustrie haben in solchen Fällen jedoch das Eigentum an dem Leihbehälter nachträglich auf den Empfänger der Sendung übertragen und dann diesen gebeten, ihnen das als Ersatz zur Verfügung gestellte Eisenbezugsrecht zu überlassen. Ein solches Vorgehen ist nicht statthaft. Da Leihbehälter sehr knapp sind, kann ein Ersatz in Natura nur dann geleistet werden, wenn die betroffene Firma nicht über eine genügende Menge verfügt, um auch bei einzelnen Verlusten reibungslos weiterarbeiten zu können. Das kann aber nur die Kammer entscheiden, in deren Bezirk der Lieferant des Leihbehälters ansässig ist, nicht aber die für den Empfänger der Sendung zuständige. In Zukunft werden Anträge auf Ersatz von durch Feindangriffe verlorengegangenen Behältern von den Kammern nur dann entgegengenommen werden, wenn der Antragsteller nachweisen kann, daß er bereits bei Eintritt des Schadens Eigentümer des Behälters war.

Steuerwesen.

Fragen zur Gewinnabführung 1942.

In DStZtg. S. 454 sind in einem Aufsatz „Fragen zur Gewinnabführung 1942“ von Steueramtmannt Henze im Reichsfinanzministerium u. a. die Durchschnittsrechnungen (§ 2 Abs. 2 b und c der Dritten GADV), der Gewinnabführungsbetrag, der Begriff Gesamtumsatz, die Neugründungsfälle usw. behandelt. Bei den außergewöhnlichen Verhältnissen des § 8 der Dritten GADV ist u. a. dargelegt, daß als außerordentliche, von der Gewinnabführung befreite Erträge die Veräußerung eines Betriebes oder Teilbetriebes, die Veräußerung von wesentlichen Bestandteilen

des betrieblichen Anlagevermögens und von wesentlichen Beteiligungen gelten. An der gleichen Stelle wird die Berücksichtigung der Sonderabschreibungen auf Grund einer Bewertungsfreiheit behandelt. Weiterhin finden sich Ausführungen über die Berücksichtigung von Kapitalveränderungen und zur Änderung des Gewinnabführungsbescheides wird erläutert, daß jede Änderung der Vergleichsbeträge auch eine Änderung des Gewinnabführungsbetrages bewirkt. Bei einer solchen Änderung kann der Unternehmer erneut Anträge stellen und dabei auch an die Stelle der bisherigen Berechnungsgrundlage eine andere zulässige Berechnungsgrundlage wählen.

Reparaturmaterialien und Ersatzteile in der Steuerbilanz.

(Wann ist die sofortige Abschreibung der Anschaffungskosten zulässig?)

Die steuerliche Behandlung von Reparaturmaterialien und Ersatzteilen in der Bilanz des gewerblichen Unternehmers hat in neuer höchstgerichtlicher Rechtsprechung eine bemerkenswerte Klärung erfahren. Der Reichsfinanzhof geht davon aus, daß alle Wirtschaftsgüter, die zu einem gewerblichen Betriebsvermögen, sei es Anlage-, sei es Umlaufvermögen gehören, grundsätzlich in der Steuerbilanz zu bewerten, d. h. zu aktivieren sind. Zu den Wirtschaftsgütern gehören auch Vorräte an Gegenständen, die später in irgendeiner Art und Weise Verwendung finden sollen, sei es durch sofortigen Verzehr, wie Kohlen, Betriebsstoffe und dergl., sei es durch Einfügung in einen anderen Gegenstand (z. B. Maschinen) zu Reparatur- oder Ergänzungszwecken, wo sie für einen längeren oder kürzeren Zeitraum genutzt und abgenutzt werden. Ein Erwerber des Unternehmens würde zweifellos einen höheren Kaufpreis zahlen, wenn wesentliche Bestände vorhanden wären, als wenn diese fehlen würden. Daraus folgt die Bewertungs- und Aktivierungspflicht. Dieser Grundsatz gilt regelmäßig auch für Bestände, die mutmaßlich schon im folgenden Wirtschaftsjahr Verwendung finden. Ein Erwerber würde beim Vorhandensein noch ungenutzter Vorräte einen höheren Kaufpreis zahlen als ohne sie. Reparaturen bilden Unkosten des Jahres, in dem sie ausgeführt werden. Der RFH. hat es ständig abgelehnt, Rückstellungen für Reparaturen des folgenden Jahres zuzulassen. Es ist daher auch nicht angängig, die Kosten für künftige Reparaturen und Ergänzungen durch Anschaffung von Vorräten vorzuverlagern und durch deren Abschreibung den Gewinn des Anschaffungsjahres zu verringern. Andernfalls könnte der Unternehmer auch bei jährlich gleichbleibenden Reparaturen seinen steuerpflichtigen Gewinn nach Gutdünken gestalten, z. B. einen erheblichen Gewinn durch Anschaffung der Reparaturmaterialien für zwei Jahre senken. Tatsächlich waren die Vorräte in dem neuerdings entschiedenen Falle auf das 2 1/2fache erhöht. Wollte man den mutmaßlichen Jahresbedarf an Ergänzungs- und Reparaturvorräten nicht bewerten, so müßte das gleiche auch für Vorräte, deren spätere Verwendung in einem sofortigen Verzehr besteht (wie Kohlen und dergl.), gelten, ein Ergebnis, das mit Praxis und Rechtsprechung nicht im Einklang steht. — Der RFH. kommt im Anschluß an frühere nichtveröffentlichte Rechtsprechung im wesentlichen zu folgendem Ergebnis:

1. Anschaffungskosten für Reparaturmaterialien, Ersatzteile usw. wie auch sonstige Anlagegegenstände können als laufende Betriebsausgaben (Unkosten) sofort abgeschrieben werden, wenn die Anschaffung erfahrungsgemäß alljährlich in ungefähr gleicher Höhe wiederkehrt. Unter diesem Gesichtspunkt ist früher die Anschaffung von Sieben und Filzen zugelassen, soweit der Vorrat den Jahresbedarf nicht überstieg.

2. Schwankt in Fällen der zu 1. erwähnten Art der Jahresbedarf stark, so ist eine Bewertung, also Aktivierung der Anschaffungskosten für Reparaturmaterialien usw. ohne Rücksicht auf den mutmaßlichen Jahresbedarf vorzunehmen.

3. Werden die vorhandenen (insbesondere in den Fällen zu 2.) aktivierten Vorräte zu Reparaturen usw. verwendet, so können die Aufwendungen für die Reparaturen usw. als laufende Betriebsausgaben behandelt werden, wenn sie alljährlich etwa in gleichem Umfang wiederkehren. Ist dies nicht der Fall, so werden die ergänzten oder sonst reparierten Gegenstände um die Reparaturausgaben, insbesondere erhebliche Anschaffungskosten für Ergänzungs- oder Ersatzteile in der Bilanz höher zu bewerten sein, wenn die letzteren wesentlich länger als ein Jahr genutzt werden und daher erst später wieder ersetzt zu werden brauchen (vgl. RFH. vom 28. 7. 1943 VI 71/43 RStBl. S. 781).

Kontokorrentverhältnis als Dauerschuld.

Für die Gewerbesteuer bestimmt das RFH-Urteil vom 22. 6. 43 (I 205/42; RStBl. S. 695), daß im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses als Dauerschuld nicht die durchschnittliche Kredithöhe, sondern nur der Betrag angegeben werden kann, der

längere Zeit bei dem Unternehmen stehengeblieben ist. Die Beschwerdeführerin hatte während rund 4 Jahren Kontokorrentkredite bei einer Bank in wechselnder Höhe beansprucht. Die Vorbehörden hatten die Zinsen nach § 8 Ziffer 1 Gewerbesteuer-gesetz dem gewerblichen Ertrag und die Schuldbeträge nach § 12 Ziffer 1 Gewerbesteuer-gesetz dem Gewerbekapital hinzu-gerechnet. Da die Höhe der Kredite dauernden Schwankungen unterlag, ist der Oberfinanzpräsident bei der Berechnung der Zurechnungen von Durchschnittsbeträgen ausgegangen. Er hat die am Schluß eines jeden Monats vorhandenen Salden für je ein Jahr zusammengezählt, durch die Zahl der Monate geteilt und von diesem Durchschnittsbetrag 6 v.H. Zinsen dem Ge-werbeertrag hinzugerechnet. Entsprechend war für das Gewerbe-kapital verfahren worden. Unter Hinweis auf die Auffassung des RdF Gewerbesteuer-richtlinien 1940 unter Abschnitt 30 Abs. 4 stellt der RFH fest, daß nicht der durchschnittliche Kredit, son- dern nur der Mindestkredit innerhalb eines bestimmten Zeit- raumes als Dauerschuld angesehen werden kann. Die starken Schwankungen zeigen an, daß das Unternehmen dauernd nicht den Durchschnittsbetrag, sondern nur den Mindestbetrag be- nötigt. Dies muß sowohl für die Hinzurechnung zum Gewerbe- ertrag wie zum Gewerbekapital gelten.

Umsatzsteuerumrechnungssätze.

Die Umsatzsteuerumrechnungssätze auf Reichsmark für die in Berlin notierten ausländischen Zahlungsmittel für die Umsätze im Monat November 1943:

Staat	Einheit	RM.	Staat	Einheit	RM.
Ägypten . . .	1 Pfund	9.90	Kroatien . . .	100 Kuna	5.—
Afghanistan . . .	100 Afghani	18.31	Neuseeland . . .	1 Pfund	7.92
Argentinien . . .	100 Papierpesos	59.—	Norwegen . . .	100 Kronen	56.82
Australien . . .	1 Pfund	7.92	Palästina . . .	1 Pfund	9.90
Belgien . . .	100 Belga	40.—	Portugal . . .	100 Eskudos	10.20
Brasilien . . .	100 Cruzeiro	13.10	Rumänien . . .	100 Lei	1.67
Brit.-Indien . . .	100 Rupien	74.25	Schweden . . .	100 Kronen	59.52
Bulgarien . . .	100 Lewa	3.05	Schweiz . . .	100 Franken	57.95
Dänemark . . .	100 Kronen	52.20	Serbien . . .	100 Dinar	5.—
Finnland . . .	100 Mark	5.07	Slowakei . . .	100 Kronen	8.60
Frankreich . . .	100 Francs	5.—	Spanien . . .	100 Peseten	23.59
Griechenland . . .	100 Drachmen	1.67	Südafr.Union . . .	1 Pfund	9.90
Großbritannien . . .	1 Pfd. Sterl.	9.90	Türkei . . .	1 Pfund	1.98
Holland . . .	100 Gulden	132.70	Ungarn . . .	100 Pengö	59.72
Iran . . .	100 Rials	14.60		(bei Ausfuhr nach Ungarn)	
Island . . .	100 Kronen	38.46	Uruguay . . .	1 Peso	1.20
Italien . . .	100 Lire	10.00	Ver. Staaten von Amerika	1 Dollar	2.50
Japan . . .	100 Yen	58.65			
Kanada . . .	1 Dollar	2.10			

Die Umsatzsteuerumrechnungssätze auf Reichsmark für die nicht in Berlin notierten ausländischen Zahlungsmittel für die Umsätze im November 1943:

Staat	Einheit	RM.
Chile . . .	100 Pesos	10.—
China (Nanking-Dollar) . . .	100 Yuan	2.75
Kolumbien . . .	100 Pesos	142.50
Mexiko . . .	100 Pesos	51.55
Peru . . .	100 Soles	38.46

Preisbildung.

Einheits- und Gruppenpreise.

Bekanntmachung des Reichskommissars für die Preisbildung.

Eine Veröffentlichung aller festgesetzten Einheits- und Gruppenpreise, wie sie aus Kreisen der Wirtschaft gelegentlich gewünscht worden ist, ist schon wegen der notwendigen Geheimhaltung unmöglich. Die Unternehmungen, für deren Lieferungen ein bestimmter Einheits- oder Gruppenpreis gilt, werden davon jeweils im Einzelfall durch Übersendung eines Preisblattes benachrichtigt. Nachfragen der Unternehmungen, ob für ihre Erzeugnisse Einheits- oder Gruppenpreise festgesetzt sind, erübrigen sich daher im allgemeinen. Wer keine Mitteilung über die Festsetzung des Einheits- oder Gruppenpreises erhalten hat, darf davon ausgehen, daß für ihn solche Preise nicht gelten.

Die Behördenstellen, die sich über Einheits- oder Gruppenpreise erkundigen wollen, wenden sich mit ihrer Anfrage an den Arbeitsstab Gruppenpreise, Berlin-Charlottenburg 2, Knesebeckstraße 98. Der Arbeitsstab kann dabei Auskünfte nur über einzelne Erzeugnisse erteilen. Zusammenstellungen aller bisher festgesetzten Gruppenpreise können wegen der großen Anzahl dieser Preise nicht angefertigt werden. Behördenstellen, die sich einen Gesamtüberblick verschaffen wollen, senden zweckmäßig einen Beauftragten an die Geschäftsstelle des Arbeitsstabes Gruppenpreise, wo er in die Unterlagen Einsicht nehmen kann.

Die festgesetzten Einheits- und Gruppenpreise gelten neuerdings ein halbes Jahr, die älteren Festsetzungen ein Jahr. Es

treten also verhältnismäßig oft Änderungen ein. Die Laufzeit ist jeweils auf dem einzelnen Preisblatt vermerkt.

Einige Erzeugnisse, für die Einheits- oder Gruppenpreise festgesetzt sind, werden von einem größeren Kreis öffentlicher Auftraggeber beschafft. Die Preise für diese Erzeugnisse, die auch für die Öffentlichkeit von Interesse sein können, sind im Mitteilungsblatt des Reichskommissars für die Preisbildung Teil I, S. 657 veröffentlicht worden. Es handelt sich hierbei um die Gruppenpreise für Batterien, Feuerlöschgeräte, Luftschutzgeräte, sanitäre Geräte, Werkzeuge, sonstige Ausrüstungsgegenstände wie Großkochanlagen, Kochkessel, Feldküchen, Stahlrohrregale, Kübelspritzen. Die Preise sind nach dem Stand vom 30. September 1943 aufgeführt.

Mit Rücksicht auf die eintretenden Veränderungen ist beabsichtigt, die Liste zu einem späteren Zeitpunkt erneut mit den dann geltenden Preisen zu veröffentlichen.

Geld- und Bankwesen.

Vordruckstrenge im Überweisungsverkehr.

Für den Überweisungsverkehr der Banken, Sparkassen und Kreditgenossenschaften bestehen bekanntlich einheitliche Überweisungs-vordrucke, die von den Kreditinstituten zur Verfügung gestellt werden und von den Kunden für die Erteilung von Überweisungsaufträgen zu benutzen sind. Im Interesse einer reibungslosen Abwicklung des unbaren Zahlungsverkehrs besteht, wie im Postscheck- und Reichsbankgiro-Verkehr, auch im Überweisungsverkehr der Banken, Sparkassen und Kreditgenossenschaften die grundsätzliche Vordruckstrenge, d.h. die Kunden der Kreditinstitute sind gehalten, Überweisungsaufträge auf den einheitlichen Vordrucken zu erteilen.

Die Reichsgruppe Banken teilt mit, daß vereinzelt Konteninhaber diesen Grundsatz nicht beachten, sondern ihre Aufträge in anderer Weise erteilen. Dies wirkt sich aber gerade unter den heutigen Kriegsverhältnissen besonders störend und erschwerend aus. Die Reichsgruppe Banken hat deshalb die Kreditinstitute veranlaßt, künftig auf der Vordruckstrenge im Überweisungsverkehr zu bestehen.

Es ist deshalb notwendig, daß alle Kunden der Kreditinstitute (Banken, Sparkassen und Kreditgenossenschaften) zur Erleichterung und reibungslosen Durchführung des unbaren Zahlungsverkehrs nur diejenigen Scheckvordrucke benutzen, die ihnen von den Banken geliefert werden.

Aktienrecht.

Zusammensetzung und Vergütung der Aufsichtsräte.

Der Herr Reichswirtschaftsminister hat an den Leiter der Reichswirtschaftskammer nachstehendes Schreiben vom 11. 10. 1943 — IV Kred. 22510/43 gerichtet:

„Mit Rücksicht auf die Erfordernisse des totalen Krieges muß eine fühlbare Beschränkung der Zahl der Aufsichtsrats-sitze, der Arbeit der Aufsichtsräte und ihrer Vergütung bei nächster sich bietender Gelegenheit nachdrücklich verwirklicht werden. Aus den gleichen Erwägungen ist von der Bildung von Beiräten oder ähnlichen Einrichtungen bei Aktiengesellschaften, G. m. b. H. usw. abzusehen. Die Tätigkeit schon bestehender Beiräte soll ruhen.“

Ich erwarte daher, daß freiwerdende Aufsichtsrats-sitze während des Krieges grundsätzlich nicht wieder besetzt werden, es sei denn, daß sich die Neubesetzung aus wirklich zwingenden Gründen als eine unumgängliche Notwendigkeit erweist. In derartigen Ausnahmefällen dürfen für die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied lediglich Sachkunde und Leistungsfähigkeit ausschlaggebend sein. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Zahl der Bankenvertreter in den Aufsichtsräten beschränkt wird und sich in den aus sachlichen Erfordernissen ergebenden Grenzen hält.

Soweit noch größere Aufsichtsräte fortbestehen, wird ihre Arbeitsleistung vielfach dadurch gefördert und zugleich den besonderen Kriegsverhältnissen dadurch Rechnung getragen werden können, daß die Hauptaufgaben einem kleineren Kreise bis zu etwa fünf Personen übertragen werden.

Ferner erwarte ich, daß sich auch die Vergütung des Aufsichtsrats überall im Rahmen einer kriegsverpflichteten, einsatz- und opferbereiten Volkswirtschaft hält. Hieraus folgt, daß die Vergütung in aller Regel die für das Geschäftsjahr 1938 an den gesamten Aufsichtsrat gezahlten Vergütungen nicht übersteigt.

Der totale Krieg gebietet, daß sich kein Unternehmen diesem Appell an die Einsicht und Eigenverantwortlichkeit verschließt. Nur so können einschneidendere gesetzliche Maßnahmen über die Zusammensetzung und Vergütung der Aufsichtsräte ein- stellen vermieden werden.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Justiz. Ich bitte, das zur Durchführung Erforderliche unverzüglich in die Wege zu leiten und mich über das Veranlaßte zu unterrichten.

Heil Hitler!
gez. Walther Funk."

Der Leiter der Reichswirtschaftskammer schreibt hierzu an die Leiter der Reichsgruppen wie folgt:

„Umstehend übermittle ich Ihnen einen an mich gerichteten Erlaß des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 11. 10. 1943. Inhalt und Wortlaut dieses Erlasses beruhen auf eingehenden Verhandlungen, die die Reichswirtschaftskammer, gestützt auf die Beratungen ihres engeren Beirates, mit dem Herrn Reichswirtschaftsminister und dem Herrn Reichsminister der Justiz geführt hat. In voller Übereinstimmung mit dem engeren Beirat der Reichswirtschaftskammer teile ich die in dem umstehenden Erlaß des Herrn Reichswirtschaftsministers zum Ausdruck gebrachte Auffassung im grundsätzlichen und im einzelnen. Ich richte daher über die Reichs- und Wirtschaftsgruppen an die in Frage kommenden Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft den nachdrücklichen Appell, im Sinne der umstehenden Grundsätze des Herrn Reichswirtschaftsministers bei der Zusammensetzung und Vergütung der Aufsichtsräte zu verfahren. Es ist eine Pflicht der Selbstverwaltung der deutschen Wirtschaft, diesem Appell uneingeschränkt nachzukommen. Der Herr Reichswirtschaftsminister hat sich den Vorschlägen der Reichswirtschaftskammer entsprechend zu diesem Appell an die Selbstverwaltung der Wirtschaft gegenüber ursprünglich bestehenden gesetzlichen Regelungen entschlossen in der Annahme, daß die Selbstverwaltung sich geschlossen den in dem umstehenden Erlaß dargelegten Grundsätzen anschließt und in eigener Verantwortung das Erforderliche veranlaßt. Ich bitte deshalb, mit diesem Appell an die Selbstverwaltung der Wirtschaft den umstehenden Erlaß des Herrn Reichswirtschaftsministers über die fachliche Organisation den in Frage kommenden Unternehmungen bekanntzugeben und für eine entsprechende Durchführung der umstehenden Grundsätze Sorge zu tragen.

Heil Hitler!
gez. A. Pietzsch."

Berufsausbildung.

Die betriebliche Berufserziehung der Jugendlichen in luftgefährdeten Gebieten.

Damit die Berufserziehung auch dann aufrechterhalten bleibt, wenn der Ausbildungsbetrieb durch Feindeinwirkung zerstört oder gefährdet wird, hat der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz in einem Runderlaß vom 13. Oktober 1943 — III B L 5145/43 — entsprechende Maßnahmen vorgesehen.

Danach ist, solange genügende und geeignete Ausbildungsplätze vorhanden sind, die Berufserziehung am bisherigen Arbeitsplatz fortzusetzen. Ist die Unterbringung der Lehrlinge im Elternhause nicht sichergestellt, so können die Lehrlinge bei geeigneten Familien oder in Jugendwohnheimen (Lehrlingsheimen) untergebracht werden.

Siedelt ein Betrieb infolge Fliegereinwirkung in ein anderes Gebiet über oder verlagert er die Produktion in ein außerhalb liegendes Zweigwerk, so ist tunlichst seine Ausbildungseinrichtung nach dort mit zu überführen oder aber die im Zweigwerk bestehende Ausbildungseinrichtung so zu erweitern, daß die aus dem Hauptwerk kommenden Jugendlichen übernommen werden können. Die Jugendlichen dürfen jedoch erst dann an den neuen Ort gebracht werden, wenn dort ihre Unterbringung in geeigneten Familien oder in Jugendwohnheimen (Lehrlingsheimen) gesichert ist. Die Betriebe teilen den Ortswechsel der zuständigen Arbeitseinsatzbehörde und der Gauwirtschafts- bzw. Wirtschaftskammer mit, in der die Jugendlichen in der Lehr- oder Anlernrolle eingetragen sind. Diese unterrichten ihrerseits ihre für den neuen Ort zuständigen Dienststellen.

Kann die Berufserziehung infolge Zerstörung des Betriebes nicht fortgeführt werden und ist eine Umsiedlung der Jugendlichen mit dem Betrieb nicht möglich, so sollen die freierwerbenden Jugendlichen unter Beibehaltung ihres Berufs in solchen unbeschädigten oder aufrechterhaltenen Betrieben aufgenommen werden, die die Gewähr für eine ordnungsgemäße Berufserziehung geben.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hatte schon zuvor durch Runderlaß vom 25. September 1943 — VI d 6010/111 — Richtlinien für die Durchführung der Berufsberatung und den Einsatz der Jugendlichen aus luftgefährdeten Gebieten aufgestellt. Danach sollen bereits im Beruf stehende

Lehrlinge, Anlernlinge oder jugendliche Arbeitskräfte grundsätzlich in ihren Betrieben verbleiben, also nicht umquartiert werden.

Sofern durch Einwirkung feindlicher Angriffe die Ausbildung unterbrochen worden ist und der bzw. die Jugendliche in einem anderen Bezirk Aufnahme gefunden hat, bleibt das ursprüngliche Berufsausbildungsverhältnis soweit möglich grundsätzlich bestehen. Es kann in Aufnahmebezirken im Einverständnis mit dem Heimarbeitsamt in der Form fortgesetzt werden, daß ein anderer Meister als Pate die Ausbildung weiterführt, bis die Fortsetzung des ursprünglichen Ausbildungsvertrages in der Heimat wieder möglich ist.

Eine Rückführung Jugendlicher in den Heimatbezirk darf erst erfolgen, wenn die Arbeits- bzw. Ausbildungsstelle und die Unterkunft nach Mitteilung des Heimarbeitsamtes sichergestellt ist.

Beide Erlasse stellen demnach den Grundsatz heraus, daß die Berufserziehung in den luftgefährdeten Gebieten aufrechtzuerhalten ist, und daß sowohl für die Betriebsführer die Pflicht zur Durchführung der Berufsausbildung im Betrieb ebenso uneingeschränkt bestehen bleibt, wie für die in der Berufsausbildung befindlichen Jugendlichen die Pflicht besteht, in ihren Lehrbetrieben zu verbleiben.

Daraus ergibt sich folgendes:

1. Die Lehr- und Anlernlinge sind im Falle eines Fliegerschadens verpflichtet, sich unverzüglich bei der zuständigen Wirtschafts- bzw. Gauwirtschaftskammer persönlich oder schriftlich zu melden. Die Meldepflicht besteht, sobald der Lehrbetrieb total zerstört oder so schwer beschädigt ist, daß die Berufsausbildung nicht oder vorübergehend nicht durchgeführt werden kann. Die Meldung hat bei den Heimatkammern zu erfolgen, wenn der Jugendliche im Wohnort verbleibt, bei der zuständigen Wirtschafts- oder Gauwirtschaftskammer des Aufenthaltsortes, wenn der Jugendliche seinen bisherigen Wohnort verlassen hat. Die Meldung hat Vor- und Zuname, Geburtsort und -datum, die bisherige Wohnung, den Lehr- oder Anlernberuf, Lehrbetrieb und Anschrift zur Zeit der Mitteilung zu enthalten.

2. Muß ein Ausbildungsbetrieb die Berufserziehung wegen Fliegerschadens voraussichtlich für längere Zeit als einen Monat unterbrechen oder kann er sie wegen Totalschadens überhaupt nicht mehr fortführen, so hat er der Gauwirtschafts- bzw. Wirtschaftskammer unverzüglich Name, Beruf und Anschrift der betroffenen Jugendlichen bekanntzugeben. Das gleiche gilt, wenn bei einem Ausbildungsbetrieb infolge Fliegerschadens lediglich die Lehr- oder Anlernwerkstätte für längere Zeit oder für die Dauer ausfällt.

3. Wechselt ein Ausbildungsbetrieb infolge Fliegerschadens oder zum Zwecke seiner Verhütung seinen Standort, so hat er dies unverzüglich der Gauwirtschafts- bzw. Wirtschaftskammer zu melden. Will er die Berufserziehung an seinem neuen Standort fortführen, so hat er bei der Meldung anzugeben, ob die Jugendlichen bzw. deren gesetzliche Vertreter mit der Fortsetzung des Berufserziehungsverhältnisses einverstanden sind, ob an dem neuen Standort die zur Durchführung der Berufserziehung erforderlichen Ausbildungseinrichtungen vorhanden sind und ob die Unterbringung der Jugendlichen bei geeigneten Familien oder in einem Jugendwohnheim sichergestellt ist. Ist eine Umquartierung der Jugendlichen nicht möglich, so werden sie unter Beibehaltung ihres Berufes in geeigneten anderen Ausbildungsbetrieben untergebracht.

4. Die vorübergehende oder dauernde Aufnahme eines Jugendlichen in einem anderen Ausbildungsbetrieb ist als Hilfeleistung dieses Betriebes in der Berufsausbildung anzusehen. Der Aufnahmebetrieb übernimmt damit für den alten Ausbildungsbetrieb die Erfüllung des Ausbildungsvertrages. Der Abschluß eines neuen Lehr- bzw. Ausbildungsvertrages ist mithin nicht erforderlich. Es empfiehlt sich jedoch, in einem Zusatzvertrag, der bei der Gauwirtschaftskammer erhältlich ist, die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses in dem neuen Betrieb festzulegen.

Kann der alte Ausbildungsbetrieb die Berufserziehung wieder aufnehmen, so hat er dies dem Arbeitsamt und der Kammer, die für den Sitz des Betriebes zuständig ist, zum Zwecke der Rückführung der Jugendlichen mitzuteilen.

Der Zusatzvertrag ist in die Lehrlingsrolle der Kammer des Aufnahmegebietes einzutragen. Die Eintragung kann jedoch erst erfolgen, wenn von der Heimatkammer des Jugendlichen gegen die Fortsetzung der Ausbildung in dieser Form Einwendungen nicht erhoben werden. Vom Augenblick der Eintragung unterliegt die Berufsausbildung des Lehrlings der Betreuung der Kammer und der fachlichen Gliederung des Aufnahmebezirkes.

Arbeitseinsatz, Arbeitsrecht, Sozialpolitik.

Anordnung Nr. 13 zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben die nachstehende Anordnung herausgegeben. Die Betriebsführer werden auf die Notwendigkeit der unbedingten Beachtung dieser Bestimmungen nachdrücklich hingewiesen.

„Anordnung Nr. 13 zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben.“

Um der kämpfenden Front das erforderliche Rüstungsmaterial zu schaffen, ist in den Betrieben die unbedingte Einhaltung der Arbeitsdisziplin erforderlich. Für diese zu sorgen und sie notfalls wieder herzustellen, ist in erster Linie Pflicht der Betriebsführer. Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 691) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941 (RGBl. I S. 222) und der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (RGBl. I S. 347) ordne ich für den Bereich der privaten Wirtschaft folgendes an:

§ 1

Der Betriebsführer oder seine Beauftragten haben fortlaufend im Betriebe die Arbeitsdisziplin zu überwachen und Verstößen entsprechend den §§ 2 bis 5 entgegenzutreten.

§ 2

Der Betriebsführer kann Verstöße der Gefolgschaftsmitglieder gegen die Ordnung (Arbeitsdisziplin) oder Sicherheit des Betriebes mit Verwarnungen oder Geldbußen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ahnden, auch wenn eine solche Maßnahme bisher weder in gesetzlichen Vorschriften noch in Bestimmungen der Betriebsordnungen oder arbeitsvertraglichen Regelungen vorgesehen ist, und zwar:

1. leichte Verstöße, z.B. einmalige Unpünktlichkeit, mit mündlicher oder schriftlicher Verwarnung;
2. schwere Verstöße, z.B. unentschuldigtes oder grundloses Fehlen, wiederholte Unpünktlichkeit oder eigenmächtiges oder vorzeitiges Verlassen der Arbeitsstelle sowie Wiederholung leichter Verstöße mit einer Geldbuße bis zum Höchstbetrag eines durchschnittlichen Tagesverdienstes;
3. erhebliche Verstöße, z.B. wiederholte Verstöße nach Ziff. 2 oder bewußte Widerspenstigkeiten gegen Anordnungen des Betriebsführers oder seines Beauftragten, mit einer Geldbuße bis zum Höchstbetrag eines durchschnittlichen Wochenverdienstes.

§ 3

Die Erteilung der Verwarnung sowie die Verhängung der Geldbußen erfolgt durch den Betriebsführer oder durch eine von ihm beauftragte leitende Person; die Verhängung von Geldbußen nach Beratung im Vertrauensrat, wenn ein solcher besteht.

In Betrieben, in denen kein Vertrauensrat besteht, hat der Betriebsführer die Verhängung einer Geldbuße alsbald dem Leiter des für den Betrieb zuständigen Arbeitsamtes als Beauftragten des Reichstreuhanders der Arbeit anzuzeigen. Das gleiche gilt in sonstigen Betrieben bei Verhängung einer Geldbuße von mehr als einem durchschnittlichen Tagesverdienst. Die Verhängung einer Geldbuße wird in diesen Fällen insoweit unwirksam, als ihr der Leiter des Arbeitsamtes als Beauftragter des Reichstreuhanders der Arbeit binnen einer Woche nach Zugang der Anzeige widerspricht.

Geldbußen können vom Lohn oder Gehalt einbehalten werden. Sie sind vom Betriebsführer an die für den Betrieb zuständige Kasse der NSV zu überweisen.

§ 4

In den Fällen, in denen sich der Betriebsführer eine wirksame Unterstützung durch Einschaltung der Deutschen Arbeitsfront verspricht, empfiehlt es sich, diese neben den betrieblichen Maßnahmen anzurufen.

§ 5

Hält der Betriebsführer eine betriebliche oder nebenbetriebliche Maßnahme nicht für ausreichend oder sind diese erschöpft, so hat er unverzüglich — bei Inländern beim Leiter des zuständigen Arbeitsamtes als Beauftragten des Reichstreuhanders der Arbeit, bei Ausländern (einschl. Protektoratsangehörigen und Schutzangehörigen des Deutschen Reichs) sowie bei Ostarbeitern bei der zuständigen Polizeistelle — Anzeige zu erstatten.

§ 6

Ein Abdruck dieser Anordnung ist in den Betrieben an geeigneter, den Gefolgschaftsmitgliedern zugänglicher Stelle zum Aushang zu bringen.

§ 7

Die Betriebsführer und ihre Beauftragten, die dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln oder sie umgehen, werden gemäß § 2 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 691) auf Verlangen des Reichstreuhanders oder des Sondertreuhanders der Arbeit mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen, oder auf Grund des § 1 der Dritten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung vom 2. Dez. 1939 (RGBl. I S. 2370) in Verbindung mit den Fünften Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung — Umwandlung uneinbringlicher Ordnungsstrafen in Ersatzfreiheitsstrafen — vom 14. April 1942 (RGBl. I S. 180) mit einer Ordnungsstrafe in Geld, an deren Stelle im Nichtbeitragsfalle eine Haft (Arrest-)strafe bis zu 6 Wochen tritt, bestraft. Strafbar ist auch der Teilnehmer (Anstifter, Mittäter und Gehilfe).

§ 8

Diese Anordnung tritt am 15. November 1943 in Kraft. Gleichzeitig treten die bezirklichen Anordnungen der Reichstreuhanders der Arbeit zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben außer Kraft.

Die Anordnung gegen Arbeitsvertragsbruch und Abwerbung sowie das Fördern unverhältnismäßig hoher Arbeitsentgelte in der privaten Wirtschaft vom 20. Juli 1942 (RABl. Nr. 22 S. I 341) bleibt unberührt. Ihre Bestimmungen über die Zuständigkeit der Reichstreuhanders und Sondertreuhanders der Arbeit (§ 8 Abs. 2—4) sowie über den Geltungsbereich (§ 9) gelten entsprechend. Die Anordnung gilt jedoch nicht für Schiffe der See-, Binnen- und Luftschifffahrt und ihre Besatzung.

Berlin, den 1. November 1943.

gez. Fritz Sauckel."

Anordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen bei anderweitigem Einsatz des Gefolgschaftsmitgliedes.

Vom 1. November 1943.

Um während der Dauer des Krieges einen Einsatz der Gefolgschaftsmitglieder auf anderen Arbeitsstätten als denen, für die sie eingestellt sind, zu ermöglichen, und um damit zugleich auch die kriegsnotwendige Verlagerung von Betrieben und Betriebsabteilungen (Industrieverlagerung) zu erleichtern, ordne ich auf Grund des § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. 6. 1938 (RGBl. I S. 691) und des § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. 4. 1941 (RGBl. I S. 222) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. 5. 1942 (RGBl. I S. 347) folgendes an:

Abschnitt I

Das Weisungsrecht.

§ 1

Das erweiterte Weisungsrecht des Betriebsführers.

Ist zur Erfüllung unaufschiebbarer Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung der Einsatz von Gefolgschaftsmitgliedern eines Unternehmens auf einer anderen Arbeitsstätte als derjenigen, für die die Einstellung erfolgt ist, geboten, so kann der Betriebsführer das einzelne Gefolgschaftsmitglied dauernd oder vorübergehend auf dieser anderen Arbeitsstätte beschäftigen (Versetzung, Abordnung).

In vertrauensratspflichtigen Betrieben hat der Versetzung oder Abordnung von Gefolgschaftsmitgliedern eine Beratung im Vertrauensrat voranzugehen.

§ 2

Besondere Bedingungen bei Versetzung im Zuge einer Verlagerung von Betrieben.

Sollen Gefolgschaftsmitglieder im Zuge einer Verlagerung von ganzen Betrieben oder Betriebsabteilungen dauernd auf einer anderen Arbeitsstätte beschäftigt werden, so kann die Versetzung nur dann auf Grund des erweiterten Weisungsrechts des Betriebsführers erfolgen, wenn die Verlagerung auf behördliche Anordnung oder unter behördlicher Billigung erfolgt.

§ 3

Einschaltung des Arbeitsamts.

Handelt es sich um eine Versetzung, so hat der Betriebsführer vor der Versetzung Anzeige an das für die abgehende Arbeitsstätte zuständige Arbeitsamt zu erstatten. Erhebt das Arbeitsamt Einspruch, so hat die Versetzung zu unterbleiben.

Ist es zweifelhaft, ob die Abordnung oder die Versetzung eines einzelnen Gefolgschaftsmitgliedes aus Gründen der Erfüllung unaufschiebbarer Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung oder aus sonstigen Gründen geschieht, so entscheidet auf Anruf durch den Betriebsführer oder durch das beteiligte Gefolgschaftsmitglied das Arbeitsamt endgültig.

Abschnitt II

Die Versetzung.

§ 4

Lohn- und Arbeitsbedingungen im Falle der Versetzung.

In den Fällen einer Versetzung gelten jeweils die Lohn- und Arbeitsbedingungen, die auf der neuen Arbeitsstätte für die dort ausübende Tätigkeit maßgebend sind.

§ 5

Versetzungsgeld.

Den verheirateten Gefolgschaftsmitgliedern hat der Betriebsführer im Falle der Versetzung ein Versetzungsgeld zu gewähren, falls aus Anlaß der Versetzung das Gefolgschaftsmitglied nicht täglich nach Hause zurückkehren kann.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz oder die von ihm beauftragten Stellen bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen verheiratete, geschiedene oder ledige Gefolgschaftsmitglieder den verheirateten in bezug auf die Gewährung eines Versetzungsgeldes gleichgestellt werden.

Das kalendertägliche Versetzungsgeld darf in den Fällen einer vom Betriebsführer gestellten Unterkunft und vollen Verpflegung im Lager für die ersten 6 Monate den Betrag von 2,50 RM., für die weitere Zeit den Betrag von 1,50 RM. nicht überschreiten.

In allen übrigen Fällen ist ein nach der Tätigkeit gestaffeltes kalendertägliches Versetzungsgeld in der folgenden Höhe zulässig:

Tätigkeitsgruppe des Gefolgschaftsmitgliedes	Versetzungsgeld	
	in den ersten 6 Monaten in Reichsmark	für die weitere Zeit
I	3.—	2.40
II	4.—	3.20
III	5.—	4.—
IV	6.—	4.80
V	7.—	5.60
VI	8.—	6.40

Eine der Versetzung unmittelbar vorausgehende Abordnung zu der neuen Arbeitsstätte ist auf die Zeit dieser 6 Monate anzurechnen.

Welche Gefolgschaftsmitglieder in die einzelnen Tätigkeitsgruppen einzureihen sind, wird im Erlaßwege bestimmt.

§ 6

Unterhaltsbeihilfe.

Der Betriebsführer hat verheirateten und den diesen nach § 5 Absatz 2 gleichgestellten Gefolgschaftsmitgliedern, die nach der Versetzung nicht mehr täglich nach Hause zurückkehren können, eine Unterhaltsbeihilfe zu gewähren, falls die Lohn- oder Gehaltsbedingungen auf der neuen Arbeitsstätte allgemein ungünstiger als auf der bisherigen Arbeitsstätte sind.

Die Unterhaltsbeihilfe hat für die im neuen Betrieb übliche Arbeitszeit den Unterschied je Kalendertag voll auszugleichen, der sich bei gleicher Tätigkeit für das Gefolgschaftsmitglied aus den vor und nach der Versetzung maßgebenden tatsächlichen Lohn-(Gehalts-)sätzen ergibt.

Näheres wird im Erlaßwege bestimmt.

§ 7

Übersiedlungsbeihilfe.

Verlegt ein verheiratetes oder ein diesem nach § 5 Absatz 2 gleichgestelltes Gefolgschaftsmitglied den Wohnsitz in die Gemeinde, in der die neue Arbeitsstätte liegt, und fallen deswegen die Leistungen nach §§ 5 und 6 dieser Anordnung ganz oder zum Teil fort, so kann eine Übersiedlungsbeihilfe gewährt werden. Die Höhe der Übersiedlungsbeihilfe wird im Erlaßwege bestimmt.

Abschnitt III

Die Abordnung.

§ 8

Lohn- und Arbeitsbedingungen im Falle der Abordnung.

Das Gefolgschaftsmitglied hat während der Dauer einer vorübergehenden, der Erledigung ganz bestimmter, fest umrissener Aufträge dienenden Beschäftigung auf einer anderen Arbeitsstätte (Abordnung) Anspruch auf die gleichen Lohn- und Arbeitsbedingungen wie auf der bisherigen Arbeitsstätte.

§ 9

Abordnungsgeld.

Soweit das Gefolgschaftsmitglied in den Fällen der Abordnung nicht mehr täglich nach Hause zurückkehren kann, steht ihm ein Abordnungsgeld (Auslösung) zu.

Das kalendertägliche Abordnungsgeld darf in den Fällen einer vom Betriebsführer gestellten Unterkunft und vollen Verpflegung im Lager für verheiratete und den nach § 5 Absatz 2 dieser Anordnung gleichgestellten Gefolgschaftsmitgliedern den Satz von 2,50 RM., für ledige Gefolgschaftsmitglieder den Satz von 1,50 RM. nicht überschreiten.

In allen übrigen Fällen ist ein nach der Tätigkeit gestaffeltes kalendertägliches Abordnungsgeld in der folgenden Höhe zulässig:

Tätigkeitsgruppe des Gefolgschaftsmitgliedes	Verheiratete oder Gleichgestellte RM.	Ledige RM.
I	3.—	2.—
II	4.—	2.65
III	5.—	3.35
IV	6.—	4.—
V	7.—	4.65
VI	8.—	5.35

Im übrigen sind die Vorschriften des § 5 dieser Anordnung sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt IV

Ermächtigung, Geltungsbereich, Inkrafttreten.

§ 10

Ermächtigung.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz kann im Erlaßwege die zur Durchführung und Ergänzung dieser Anordnung notwendigen Bestimmungen treffen.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz oder die von ihm beauftragten Stellen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung zulassen oder können anordnen, daß die in dieser Anordnung nur als zulässig bezeichneten Leistungen gewährt werden müssen.

§ 11

Geltungsbereich.

Die Anordnung gilt nur für den Bereich der privaten Wirtschaft. Sie gilt nicht für die Fälle, in denen die neue Arbeitsstätte des Gefolgschaftsmitgliedes im Protektorat Böhmen und Mähren liegt. Sie ist nicht anzuwenden auf Polen, Juden und Zigeuner; desgleichen unterliegen ihr nicht Ostarbeiter.

Der Abschnitt III dieser Anordnung gilt nicht für die Gefolgschaftsmitglieder, für deren Arbeitsverhältnis die Reichstarifordnung für das Baugewerbe oder die Reichstarifordnung für die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagestamm- und -zeitarbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie maßgebend ist.

§ 12

Inkrafttreten.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 1. November 1943.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz:
gez. Fritz Sauckel.

Übernahme der Kriegsbeschädigten-Versorgung durch den Reichsarbeitsminister.

Der Reichsarbeitsminister übernimmt nach einem Erlaß des Führers vom 11. 10. 43 (Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 91 vom 20. 10. 43) vom Oberkommando der Wehrmacht die gesamte Versorgung und Fürsorge für alle Kriegsbeschädigten der alten und der neuen Wehrmacht.

Die Überleitung, die schrittweise erfolgt, soll bis zum 31. März 1944 abgeschlossen sein. Von dieser Neuordnung werden die Berufssoldaten und ihre Hinterbliebenen, für deren Versorgung das Oberkommando der Wehrmacht zuständig bleibt, nicht betroffen.

Mitteilungen des Präsidenten des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänders der Arbeit Baden — Hauptabteilung Reichstreuhänderverwaltung —.

Die Amtlichen Mitteilungen des Präsidenten des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänders der Arbeit Baden — Hauptabteilung Reichstreuhänderverwaltung — Nr. 13 vom 10. Dezember 1943 enthalten u. a.:

Anordnungen und Bekanntmachungen des Reichstreuhänders usw.

AO über Arbeitszeitverkürzung für Frauen, Schwerbeschädigte und minderleistungsfähige Personen (Freizeitverordnung).

AO über betriebliche Erziehungsmaßnahmen bei Jugendlichen.

Merkblatt für die Betriebe zur Erhaltung der Arbeitsdisziplin der Jugend.

Bekanntmachungen von Tarifordnungen usw.
Private Wirtschaft (ohne Heimarbeit):

TO für die reichsdeutschen invalidenversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder der Organisation Todt im Einsatz Ruhrgebiet (OT-Frontarbeitertarif Ruhrgebiet).

AO für die im Einsatz Ruhrgebiet der Organisation Todt ein-

gesetzten polnischen Arbeiter (OT-Polen-Tarif Ruhrgebiet).

Gesetze — Verordnungen — Erlasse.

Nacharbeitspflicht bei Arbeitsausfall infolge von Fliegeralarm.

Persönliches.

Unser Gefolgschaftsmitglied

Herr Woldemar Becker

ist am 13. Dezember 1943 seinem schweren Herzleiden erlegen.

Herr Becker, der seit 1937 in unserer Partei tätig war, hat sich durch treue Mitarbeit unsere Anerkennung erworben.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Gauwirtschaftskammer Oberrhein,
Kammerbezirk Karlsruhe.

Nachrichten für das Elsaß.

Die Erhebung der Ausgleichsumlage gewerblicher Betriebe im Elsaß.

Auf Grund einer Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß — Finanz- und Wirtschaftsabteilung — vom 10. November 1943 (VOBl. S. 170) werden im Elsaß die allgemeinen Bestimmungen über die Ausgleichsumlage gewerblicher Betriebe (Umlageordnung) vom 31. August 1943 eingeführt. Durch diese Verordnung wird die Reichswirtschaftskammer ermächtigt, im Elsaß eine Ausgleichsumlage zu erheben.

Die Ausgleichsumlage umfaßt gleichzeitig die früheren Umlagen im Rahmen der Gemeinschaftshilfe, die Umlage zur Durchführung der Stilllegungshilfe sowie die Ausgleichsumlage zur Bewirtschaftung von Ein- und Ausfuhrwaren. Nach dem Erlaß der Umlageordnung werden Umlagen für Zwecke der Gemeinschaftshilfe, der Stilllegung sowie die Ausgleichsumlage zur Bewirtschaftung von Ein- und Ausfuhrwaren nicht mehr erhoben.

1. Wer unterliegt der Ausgleichsumlage?

Der Ausgleichsumlage unterliegen:

- alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die einen wirtschaftlichen Betrieb unterhalten und gewerbsteuerpflichtig sind;
- alle Kapitalgesellschaften und andere Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die nach dem Gewerbesteuer-gesetz als gewerbliche Betriebe gelten, auch wenn sie einen wirtschaftlichen Betrieb nicht unterhalten;
- Zusammenfassungen von natürlichen und juristischen Personen der genannten Art, soweit sie als Unternehmer-gemeinschaften selbständig gewerbsteuerpflichtig sind.

Bei Organgesellschaften ist der Organträger Umlage-schuldner.

2. Berechnung und Fälligkeit der Ausgleichsumlage.

Die Umlage wird jeweils für die Zeit vom 1. April eines Jahres bis zum 31. März des nächsten Jahres erhoben. Erhebungsberechtigt sind die Gauwirtschaftskammern und Wirtschaftskammern, die gleichzeitig die Entscheidungen über Anträge auf Berechnung der Umlage gemäß dem Steuermaßbetrag nach dem Ertrag sowie die Herabsetzung oder Befreiung von der Ausgleichsumlage zu treffen haben. Die Gauwirtschaftskammer bzw. Wirtschaftskammer stellt einen Forderungszettel aus, aus dem die Berechnung der Ausgleichsumlage ersichtlich ist.

Die Höhe der Ausgleichsumlage für das Rechnungsjahr 1943/44 wird für das Elsaß auf 25 v. H. des einheitlichen Gewerbesteuermaßbetrags nach dem Bescheid für das Rechnungsjahr 1942 festgesetzt; im Altreich beträgt der Umlagesatz 35 v. H. dieses einheitlichen Gewerbesteuermaßbetrags.

Bei denjenigen Unternehmen, deren Gewerbesteuermaßbetrag nach dem Ertrag weniger als $\frac{3}{4}$ des einheitlichen Gewerbesteuermaßbetrags (Steuermaßbetrag auf das Gewerbekapital + Steuermaßbetrag auf den Gewerbeertrag) darstellt, kann auf Antrag die Umlage von dem $1\frac{1}{3}$ fachen des Steuermaßbetrags nach dem Ertrag berechnet werden. Der Steuermaßbetrag nach dem Gewerbekapital wird in diesem Falle nicht berücksichtigt.

Diese Art der Berechnung der Ausgleichsumlage ist jedesmal für den Gewerbetreibenden günstig, wenn das Unternehmen über ein im Verhältnis zu dem erzielten Gewinn hohes Gewerbekapital verfügt; dies dürfte hauptsächlich bei Industriebetrieben zutreffen.

Ein Freibetrag in Höhe von 270.— RM. ist jeweils von dem Gewerbesteuermaßbetrag, der für die Berechnung der Ausgleichsumlage in Frage kommt, von vornherein in Abzug zu bringen.

3. Ermäßigungen und Befreiungen.

a) Betriebe, deren Ausgleichsumlage den Betrag von 5 RM. nicht übersteigt, unterliegen der Umlagepflicht nicht.

b) Auf Antrag können folgende Unternehmen die Befreiung zur Entrichtung der Ausgleichsumlage erlangen:

- Betriebe, die völlig stillliegen, für die Zeit der Betriebsstilllegung. Hier sei bemerkt, daß Stilllegungen der sog. Saisonbetriebe nicht unter diese Vergünstigung fallen.
- Betriebe, die durch Sachschaden infolge Kriegseinwirkung ganz oder vorübergehend zum Erliegen gekommen sind, für die Zeit der Betriebseinstellung.
- Betriebe, die infolge ihrer Stilllegung oder Betriebseinschränkung Gemeinschaftshilfe oder Stilllegungshilfe beziehen.
- Betriebe, die von der Verpflichtung zur Zahlung der Gewerbesteuer im Kalenderjahr, in dem der Erhebungszeitraum beginnt, befreit worden sind.

5. Betriebe, die in dem Kalenderjahr, in dem der Erhebungszeitraum beginnt, einen Gewinn aus Gewerbebetrieb im Sinne des Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetzes nicht erzielt haben.
6. Betriebe, die sich im gerichtlichen Vergleichsverfahren, im Kriegsausgleichsverfahren oder im Konkursverfahren befinden bzw. bei denen innerhalb der letzten 6 Monate vor Erhebung der Umlage die Eröffnung eines Vergleichs- oder Kriegsausgleichsverfahrens oder eines Konkursverfahrens abgelehnt oder eingestellt worden ist.
7. Betriebe, die in dem Kalenderjahr, in dem der Erhebungszeitraum beginnt, einen Gewinn aus Gewerbebetrieb im Sinne des Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetzes voraussichtlich nicht erzielt haben, können beantragen, daß die Einziehung der Umlage ausgesetzt wird.

In den Fällen, wo Unternehmen trotz Vorliegen eines gerichtlichen Vergleichs, Kriegsausgleichs- oder Konkursverfahrens leistungsfähig geblieben oder im Laufe der Zeit wieder leistungsfähig geworden sind, kann die Ausgleichsumlage wieder angefordert werden.

4. Auskunftspflicht, Schätzung, Säumniszuschläge.

Der Unternehmer hat auf Verlangen der Gauwirtschaftskammer bzw. Wirtschaftskammer die zur Durchführung der Ausgleichsumlage notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Betriebe, die ihren Verpflichtungen zur Auskunfterteilung und zur Vorlage von Unterlagen nicht nachkommen, können schätzungsweise unter vorheriger Androhung der Schätzung zur Ausgleichsumlage herangezogen werden.

Bei rückständigen Zahlungen, die länger als 14 Tage zurückliegen, werden Säumniszuschläge in Höhe von 2 v. H. des rückständigen Umlagebetrages, mindestens aber 2 RM. erhoben. Bei entschuldigen Umständen kann der Säumniszuschlag erlassen werden.

5. Rechtsbehelfe.

a) Einspruch.

Wenn beispielsweise das Ertragsverhältnis eines Unternehmens seit dem Jahr, dessen Ertrag für die Berechnung der Ausgleichsumlage maßgebend ist, sich außerordentlich verschlechtert hat, oder wenn durch die Heranziehung des Unternehmens zur Ausgleichsumlage seine Leistungsfähigkeit hierdurch ernstlich gefährdet wird, kann das Unternehmen Einspruch einlegen. Eine von der Reichswirtschaftskammer eingesetzte Schiedsstelle, die bei der Betreuungsorganisation gebildet wird, entscheidet nach Anhörung der Organisation, die das Unternehmen in fachlicher Hinsicht betreut, über die Zulässigkeit des Einspruchs und des Antrags. Gehört ein Betrieb mehreren Betreuungsorganisationen an, so ist diejenige Schiedsstelle zuständig, in deren Bereich das Schwergewicht des Unternehmens fällt. Gehört ein Betrieb keiner Betreuungsgruppe an, bei der eine Schiedsstelle gebildet ist, so bestimmt die Reichswirtschaftskammer die Schiedsstelle, die über den Einspruch zu entscheiden hat.

b) Beschwerde.

Dem Unternehmer, der glaubt, in unrichtiger Anwendung der Bestimmungen zur Ausgleichsumlage herangezogen zu werden, steht der Beschwerdeweg bei seiner zuständigen Gauwirtschaftskammer bzw. Wirtschaftskammer offen.

Die weitere Beschwerde bei der Reichswirtschaftskammer gegen die Entscheidung der Gauwirtschaftskammer ist gegeben, wenn die zuständige Kammer dies wegen der grundsätzlichen Bedeutung oder wegen den besonderen Umständen des Einzelfalles zuläßt.

Der Umlagebescheid enthält einen Hinweis auf die Beschwerde- und Einspruchsmöglichkeit.

Die Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Umlagebetrags wird durch einen Einspruch oder eine Beschwerde nicht berührt.

6. Steuerliche Auswirkungen.

Die Ausgleichsumlage ist als Betriebsausgabe vom steuerlichen Gewinn absetzbar.

7. Verjährung.

Die Verjährungsfrist der Ausgleichsumlage beträgt 3 Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Erhebungszeitraum endet. Bei Zahlungsaufschub oder Stundung beginnt die Verjährung mit Ablauf des Jahres, in dem der Zahlungsaufschub oder die Stundung abgelaufen ist. Bei hinterzogenen Umlagebeträgen verjährt der Anspruch nicht, bevor die Strafverfolgung und Strafvollstreckung verjährt sind. Die Ver-

jähung wird unterbrochen durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch jede Anerkennung des Zahlungspflichtigen, durch eine schriftliche Zahlungsaufforderung und durch jede Handlung, die die zuständige Einziehungsstelle zur Feststellung des Anspruchs vornimmt.

Verkehr.

Die Neuregelung des Sammelladungsverkehrs im Elsaß.

Vom Landesgeschäftsführer der Reichsverkehrsgruppe Spedition und Lagerei, Herrn Friedrich Langenbein, Mannheim, geht uns folgende Mitteilung zu:

Mit Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß — Finanz- und Wirtschaftsabteilung — hat der Leiter der Reichsverkehrsgruppe Spedition und Lagerei eine Anordnung erlassen, derzufolge die für den Sammelgutverkehr innerhalb des Reichsgebietes geltenden Anordnungen und diejenigen über Tariffestsetzungen im Bahn- und Kraftwagen-Sammelladungsverkehr auf den Sammelgutverkehr im Elsaß ausgedehnt werden.

Die Eigenart dieser Sammelverkehre besteht darin, daß der Sammelladungsspediteur die Stückgutsendungen von verschiedenen Versendern zusammenholt und daraus je nach dem Bestimmungsort dieser einzelnen Sendungen Wagenladungen nach den wichtigsten Verkehrsknotenpunkten zusammenstellt, diese Ladungen an einen sog. Adreßpediteur abrichtet und letzteren mit der Verteilung der Güter an ortsansässige oder in gewissem Umkreis der Sammelladungsendstationen wohnende Empfänger beauftragt. Von der Bedeutung eines als Endstation solcher Sammelwagen gewählten Platzes oder seines engeren Hinterlandes ist es abhängig, ob der Spediteur Ladungen von 10 oder 15 Tonnen zusammenstellen und in dementsprechenden Genuß der Wagenladungsfracht kommen kann.

Die Spanne zwischen den Stückgutfrachtsätzen und den Wagenladungssätzen der Reichsbahn muß zunächst die Regiekosten des Verladepediteurs am Versandort und die Verteilungskosten des Adreßpediteurs am Bestimmungsort des Sammelwagens decken, und die dann noch verbleibende Spanne muß dazu ausreichen, daß der Spediteur dem Verloader noch einen angemessenen Anreiz zur Benutzung des Sammelladungsverkehrs in Gestalt einer Frachtersparnis bietet.

Bis zum Jahre 1936 war die Sammelladungsspedition im Altreich in liberalistischem Geiste betrieben worden; sie war ungeordnet, und es fehlte eine einheitliche Lenkung. Diesem Zustand wurde dadurch ein Ende bereitet, daß der Reichsverkehrsminister im Jahre 1936 der Reichsverkehrsgruppe Spedition und Lagerei (RSL) hinsichtlich des Aufbaus und der Erweiterung des Sammelgutverkehrs eine außerordentlich bedeutungsvolle Aufgabe übertrug, indem er die genannte Reichsverkehrsgruppe ermächtigte, den Sammelgutverkehr auf Schiene und Kraftwagen zu ordnen und zu einer leistungsfähigen Verkehrseinrichtung zu entwickeln. Der Sammelgutverkehr soll den Verkehrstreibenden gestatten, in möglichst vielen Verkehrsbeziehungen ihre Sammelgüter häufig und regelmäßig zu günstigen Frachtsätzen befördern zu lassen. Die Deutsche Reichsbahn und die Reichsverkehrsgruppe Spedition und Lagerei sind sich einig in dem Bestreben, den Sammelgutverkehr der RSL planmäßig zu fördern und auszubauen, und die Reichsbahn unterstützt durch organisatorische, verkehrstechnische und tarifliche Maßnahmen den Sammelgutverkehr der RSL. Letztere ist befugt, die Versand- und Empfangsgebiete abzugrenzen, die Verkehrsführer und Empfangsspediteure zu bestellen sowie unter gleichen Bedingungen allen übrigen Spediteuren das Recht der Beiladung zu gewährleisten. Der Leiter der RSL wurde ferner ermächtigt, alle Entgelte der Sammelladungsspedition, insbesondere die Kundensätze für Schiene und Kraftwagen und die Beiladersätze verbindlich zu bestimmen, außerdem die fachliche und wirtschaftliche Tätigkeit der Mitglieder der RSL laufend zu überwachen und bei Feststellung von Verstößen Ordnungsstrafen zu verhängen.

Im Reichsgebiet werden zur Zeit von etwa 300 Verkehrsführern zirka 2500 Sammelgutverkehrsbeziehungen bedient. Im Elsaß werden in den organisierten Sammelgutverkehr zunächst ab Straßburg die Verkehrsverbindungen nach

Berlin	Kolmar	Stuttgart
Hamburg	Leipzig	Weißenburg
Frankfurt a.M.	Mannheim	Wien
Karlsruhe	Mülhausen	Wuppertal

einbezogen. Eine Vermehrung dieser Sammelverkehre ist vorgesehen. Die Neuregelung ab Mülhausen und Kolmar erfolgt demnächst.

In der Zeit der Höchstbeanspruchung aller Verkehrsmittel ist es Pflicht eines jeden Verladers, sich soweit als möglich des Sammelgutverkehrs zu bedienen, weil bei diesem eine bedeutend

wirtschaftlichere Ausnutzung des Wagenraumes möglich ist. Daher Stückgut in den Sammelladungsverkehr einbringen, der weitgehendste Auslastung der Waggonen, günstige Abladedichte und dadurch eine Transportbeschleunigung durch nur kurzfristige Ansammlung, ferner Transportverbilligung gegenüber einer direkten Stückgutbeförderung bietet. Die Wichtigkeit dieser Forderung zeigt auch der vor kurzem erfolgte Erlaß des Oberkommandos des Heeres, demzufolge angeordnet wurde, daß Wehrmachtstückgüter im Sammelladungsverkehr zu befördern sind. Auch der Reichsminister für Bewaffnung und Munition — Rüstungsamt — hat die Rüstungsbetriebe veranlaßt, in verstärktem Maße sich des Sammelgutverkehrs zu bedienen.

Gegenüber den Stückgutsätzen wird der Kundschaft künftig ein angemessener Vorteil eingeräumt, der Anreiz genug zur Benutzung des Sammelgutverkehrs geben wird. Die Verlader setzen sich zu diesem Zweck mit den Straßburger Sammeladungsspediteuren in Verbindung, die Auskünfte erteilen.

Steuerwesen.

Aufbaurücklage.

In einer Eingabe an den Chef der Zivilverwaltung — Finanz- und Wirtschaftsabteilung — haben wir die Frage gestellt, ob der Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz in bezug auf die Aufbaurücklage Anwendung findet, d.h. daß die Aufbaurücklage gleichfalls in der Handelsbilanz ausgewiesen werden muß.

Der Chef der Zivilverwaltung verneint diese Frage wie folgt: „Der Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz gilt im Elsaß erst nach der Aufstellung der handelsrechtlichen Reichsmarkeröffnungsbilanz auf Grund der Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß vom 5. Dezember 1941 (Verordnungsblatt Seite 728). Vor der Aufstellung der handelsrechtlichen Reichsmarkeröffnungsbilanz ist die Steuerbilanz von der Handelsbilanz völlig losgelöst.“

Bildung der Aufbaurücklage 1943 durch Einzahlung auf ein Sperrkonto.

Auf Anfrage beim Chef der Zivilverwaltung — Finanz- und Wirtschaftsabteilung — wurde der Gauwirtschaftskammer Ober- rhein mitgeteilt, daß der Erlaß des Chefs der Zivilverwaltung vom 3. August 1943 auch für das Kalender- bzw. Wirtschaftsjahr 1943 und für die darauffolgenden Jahre Anwendung findet. Demnach sind Zuweisungen an die Aufbaurücklage ohne Bestellung abnutzbarer Wirtschaftsgüter auf Grund von Einzahlungen auf ein Sperrkonto möglich, wenn die Zuweisungen (die Buchung der Zuweisungen) und die Einzahlung auf Sperrkonto spätestens bei der Aufstellung der Bilanz (und nicht am Bilanzstichtag) für das in Betracht kommende Wirtschaftsjahr vorgenommen werden.

Die Möglichkeit, die 1942 gegeben war, für die Veranlagung zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer in dieser Richtung eine Bilanzänderung nach § 4 Abs. 2 des EStG herbeizuführen, besteht für 1943 nicht mehr.

Preisbildung.

Preisbildung für Änderungen und Ausbesserungen von Miederwaren durch industrielle Hersteller im Elsaß.

Der Erlaß des Herrn Reichskommissars für die Preisbildung vom 28. Juli 1943 an

a) die Wirtschaftsgruppe Bekleidungsindustrie,
b) die Fachuntergruppe Miederindustrie
(Mitteilungsblatt des Reichskommissars für die Preisbildung 1943 Teil I S. 526) findet mit folgender Änderung auch im Elsaß Anwendung.

Absatz I B (Ortsklasseneinteilung) erhält für das Elsaß folgende Fassung:

„Die Zugehörigkeit zu den einzelnen Ortsklassen richtet sich nach dem Ort, an dem die Änderung und Ausbesserung tatsächlich ausgeführt wird.“

Es haben anzuwenden:

Betriebe, die ihre Gefolgschaftsangehörigen entlohnen nach der Tarifordnung für die	in der Elsaß-Ortsklasse	die Preise bzw. Entgelte der Ortsklasse
Herstellung von Miedern und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit vom 26. 2. 42 Tarif Reg. 3700/1	I	III
	II	IV
	III	IV.“

Preisbildung für Wäseherzeugnisse und Haushaltswaren aus Spinnstoffen oder Austauschstoffen für Spinnstoffe.

Die Richtlinien zur Preisbildung für Wäseherzeugnisse und Haushaltswaren aus Spinnstoffen oder Austauschstoffen für Spinnstoffe vom 14. 9. 1943, die auf Grund des Erlasses Wi/Pb 9005 vom 28. 9. 43 auch im Elsaß für anwendbar erklärt wurden, sehen in Abschnitt III B Absatz 2 vor, daß als Verrechnungslohn das nach den dort genannten Tarifordnungen für die Heimarbeit zulässige Mindestentgelt einschließlich etwaiger Heimarbeiterzuschläge anzusetzen ist. Soweit es sich in diesen Tarifordnungen um die Ermittlung der Fertigungszeiten handelt, bestehen keine Schwierigkeiten. Lediglich in der Ermittlung des ansatzfähigen Stundenlohnes könnten Irrtümer insofern entstehen, als die Ortsklassen I, II und III des Elsaß nicht den Ortsklassen I, II und III des Altreichs entsprechen.

Folgende Richtlinien wurden nunmehr vom Chef der Zivilverwaltung — Preisbildungsstelle — aufgestellt:

Bei der Anwendung der Tarifordnung für	entspricht der Stundenlohn der Altreichs-Ortsklasse	dem ansatzfähigen Stundenlohn der els. Ortsklasse
a) Hersteller von Wäsche und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit vom 31. 12. 41 Tarif Reg. 3696/1 vom 15. 5. 43 Tarif Reg. 3696/3	III IV	I II und III
b) Herstellung von Berufskleidung u. verwandter Kleidung in Heimarbeit vom 20. 9. 40 Tarif Reg. 431/11 vom 10. 1. 41 Tarif Reg. 431/13 vom 15. 6. 41 Tarif Reg. 431/14 vom 6. 7. 42 Tarif Reg. 431/15	II III IV	I II III
c) Herstellung von Kleidern, Blusen, Röcken und Completmänteln für Damen in Heimarbeit vom 6. 1. 42 Tarif Reg. 2664/24	III IV	I II und III
d) Herstellung von Mädchenkleidern und Mädchenblusen in Heimarbeit vom 30. 11. 42 Tarif Reg. 2664/27	III IV	I II und III
e) Herstellung von Kleinkindermänteln, Jacken, Umhängen, Mützen und Kinderwagendecken in Heimarbeit vom 30. 8. 40 Tarif Reg. 3282/1	III IV	I II und III
f) Heimarbeit in der Handstickerei nach Frankenwälder Art vom 20. 1. 42 Tarif Reg. 3675/2 vom 29. 4. 42 Tarif Reg. 3675/3 vom 20. 8. 42 Tarif Reg. 3675/4	ohne Ortsklassen für alle Ortskl. gleich	
g) Herstellung von Miedern und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit vom 26. 2. 42 Tarif Reg. 3700/1 vom 23. 5. 42 Tarif Reg. 3700/2 vom 12. 6. 42 Tarif Reg. 3700/3 vom 9. 7. 42 Tarif Reg. 3700/4	III IV	I II und III

Verschiedenes.

Elsässischer Gesetzes-Kalender.

Die Regierungs-Anzeiger für das Elsaß, Folge 111 bis 115, enthalten u. a. folgende Anordnungen:

Folge 111: AO über die Regelung der Aufbringung und des Absatzes forst- und holzwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 25. 11. 43.

Folge 112: AO über Lieferung und Transport von Holzwohle vom 24. 11. 43.

Folge 113: AO über das Verbot des Gebrauchs von Raumheizgeräten in gewerblich genutzten Räumen vom 2. 12. 43.

Folge 114: AO über die Reichsarbeitsdienstpflicht und die Wehrpflicht im Elsaß.

Folge 115: AO über die Gewährung von Stillelegungshilfe und Beihilfen zur Mietzahlung bei gewerblichen Räumen des Handels vom 9. 12. 43.

Herausgeber: Gauwirtschaftskammer Oberrhein Karlsruhe/Straßburg, Karlsruhe. Verantwortlicher Schriftleiter: Dr. Krienen, Karlsruhe, Karlstraße 10, Fernruf 4510-12. Berliner Schriftleitung: Dr. Oeltze von Lobenthal, Berlin NW 7, Dorotheenstraße 29, Fernruf 11 69 71.

Bezugspreis: Vierteljährlich RM. 1.30 zuzüglich RM. —.12 Zustellgebühr. Einzelnummer RM. —.25. Druck und Verlag: C. F. Müller, Karlsruhe, Ritterstraße 1, Fernruf 7400-02.